

Rödl & Partner



Für kommunale Verwaltungen



Sie benötigen ein rechtssicheres Hinweisgeber-system?

5 Gründe, warum Sie WhistleClue als integrierte Hinweisgeber-Lösung nutzen sollten



Der entscheidende Zeitvorsprung

Als betroffenes Unternehmen erfahren Sie nicht erst von der Staatsanwaltschaft oder aus den Medien von einem Rechtsverstoß im Haus.



Rechtssichere Lösung

Erfüllung der anstehenden Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems.



Senkung von Haftungsrisiken durch anwaltliche Begleitung

Sofort ab Eingang des Hinweises – Sie erhalten kurzfristig verfügbare, hochqualifizierte und kompetente Unterstützung sowie eine minimale Bindung Ihrer internen Zeitressourcen.



Keine eigene technische Infrastruktur erforderlich

Schnelle Verfügbarkeit, planbare Kosten, strukturierte Prozesse.



Multi-use Fähigkeit

Gleichzeitige Nutzung als Meldekanal für das geforderte Beschwerdeverfahren gem. § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) u.a.

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?



Das HinSchG schützt natürliche Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit mutmaßliche Verstöße melden, vor Rache und Bestrafungsmaßnahmen.

Neben einem standardisierten Schutz für Whistleblower beinhaltet das Gesetz eine Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle. Diese gilt für Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten.

Die Verpflichtungen, die aus dem HinSchG resultieren und einen Monat nach Verkündung in Kraft treten, werden zum überwiegenden Teil Anfang Juli 2023 wirksam. Bereiten Sie sich also schon jetzt vor!

Wie muss das Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt werden?

- Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Hinweise ermöglichen. Allerdings sollten auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden. Ein einfaches E-Mail-Postfach dürfte unter diesem Aspekt nur begrenzt infrage kommen und ist auch unter praktischen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen.
- Es muss ein unternehmens-/organisationsinterner Meldeweg geschaffen werden, der entweder schriftlich oder mündlich an eine interne Abteilung oder externe Stelle erfolgen kann.
- Der arbeitsrechtliche Schutz des Hinweisgebers erlischt nicht, wenn er sich aufgrund des Fehlens unternehmensinterner Meldewege an – teilweise bereits eingerichtete – staatliche Stellen wendet. Auch aus diesem Grund ist das Einrichten einer eigenen Meldestelle dringend zu empfehlen.



Was bedeutet das für kommunale Verwaltungen?

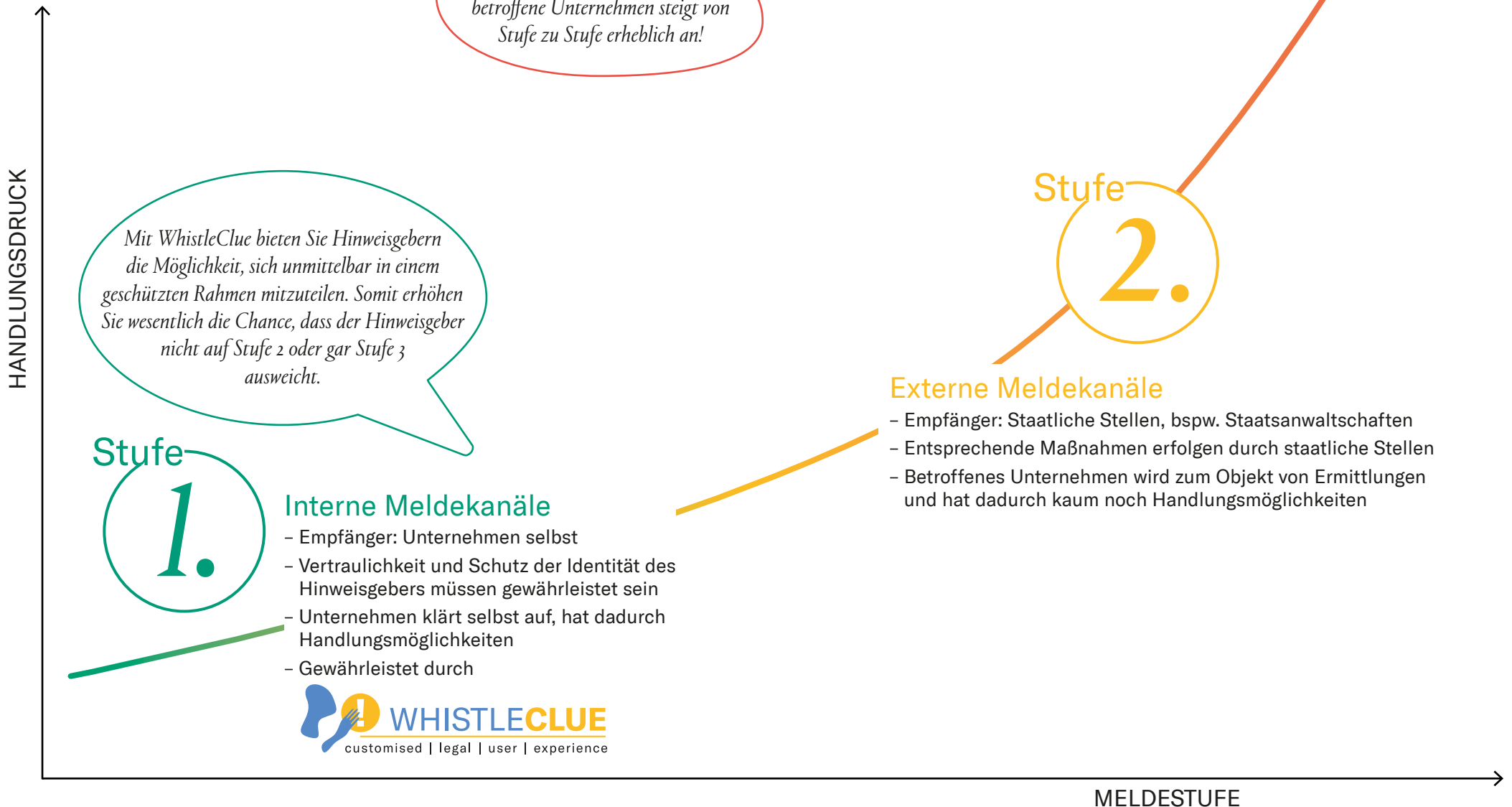
Ungeachtet noch ausstehender landesgesetzlicher Konkretisierungen (vgl. §12 HinSchG) ist davon auszugehen, dass auch kommunale Gebietskörperschaften – jedenfalls solche mit mehr als 10.000 Einwohnern und/oder 50 Beschäftigten – bereits zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sind.

Von Repressalien gegen den Hinweisgeber ist im Interesse einer gelebten Compliance jedoch ohnehin unbedingt abzusehen.

Im Ergebnis geht es also nicht wirklich um die Frage, ob ein Hinweisgebersystem eingerichtet wird, sondern wann und wie genau? Hierbei spielt das Aufwand-Nutzen-Verhältnis eine wesentliche Rolle.



Welche Möglichkeiten hat ein Hinweisgeber? Meldekanäle nach dem 3-Stufenmodell von Rödl & Partner



WhistleClue ist unsere Lösung für ein effizientes und sicheres Hinweisgebersystem

Sie erhalten einen Link

Dieser führt zu einer neutralen Webseite, die ein persönliches Whistleblowing-Formular, eine eigene Telefonnummer und eine eigene E-Mail-Adresse für die Hinweisgeber enthält. Auf der Webseite kann sich der Hinweisgeber sein eigenes Login anlegen, wodurch er zwar kontaktierbar, aber auf Wunsch dennoch völlig anonym bleibt.

Wir werden als Vertrauensanwalt tätig

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, uns zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Wir übernehmen die Erstbearbeitung der eingehenden Meldungen für Sie. Hierzu zählen die Plausibilisierung des Sachverhaltes, soweit angezeigt eine rechtliche Ersteinschätzung und im Weiteren die Vorlage an Sie als unser Mandant.

Wir kommunizieren mit dem Hinweisgeber

Die weitere Bearbeitung der eingegangenen Meldung erfolgt in Abstimmung mit Ihnen. Dabei stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

- Fallaufklärung durch uns (mit Prüfungsbericht)
- Anwaltliche Stellungnahme
- Weitere Prüfungs- und Beratungsleistungen

Ihr Vorteil ist die Steuerung des gesamten Prozesses aus einer Hand: **Sie haben für alles einen festen Ansprechpartner.**

Was uns ausmacht

Vertrauensvoll und engagiert

Branchenspezialisiert

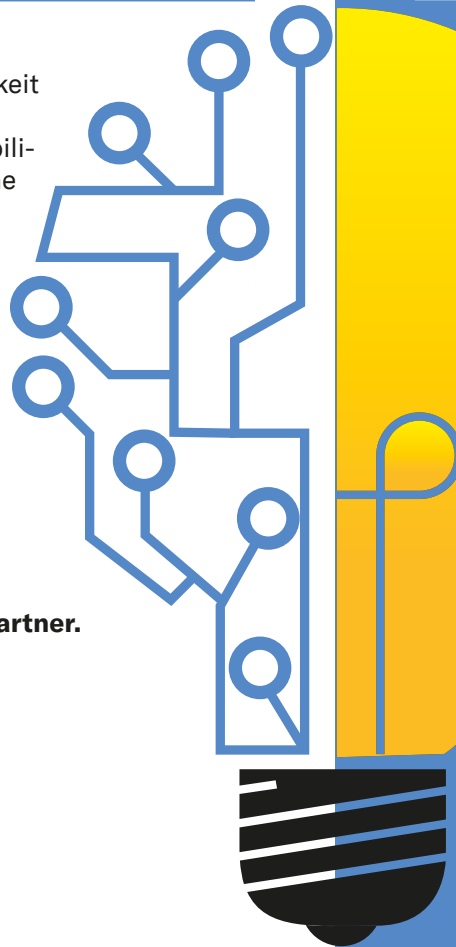
Zertifizierte Compliance Officer im Team

Kümmererprinzip

Gewissenhaftigkeit

Hohe Reaktionsgeschwindigkeit

Hochverfügbarkeit des Systems



Auf einen Blick: So bearbeiten wir einen Hinweis

sofort bei
Hinweiseingang

innerhalb von
max. 4 Werktagen



Hinweisgeber macht
eine Entdeckung



Meldung über Website



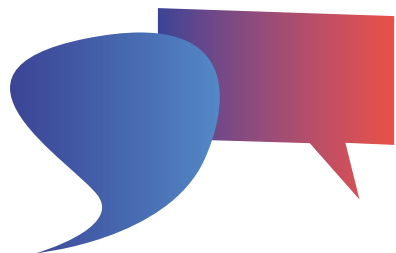
Eingangsbestätigung
an den Hinweisgeber
durch uns



Formale und rechtliche
Erstbegutachtung durch uns



Information und Erstein-
schätzung an den Auftraggeber



Abstimmung zur weiteren
Verfahrensweise

Bearbeitung des
Verdachtsfalles

Optional: Fallaufklärung mit formalem Prüfungs-
bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Optional: Beratung durch Rechtsanwalt,
anwaltliche Stellungnahme



Eigenständige Wiedervorlage durch uns und
terminliche Nachverfolgung im Austausch mit
Ihnen, um eine fristgerechte Vorgangsbearbei-
tung zu gewährleisten



Klärung von Rückfragen mit
dem Hinweisgeber sowie
abschließende Rückantwort

innerhalb der gesetzlichen Fristen
(i.d.R. 3 Monate)



Problem wird gelöst

*Kommen Sie auf uns zu,
wir beraten Sie gerne!*

Ihr Ansprechpartner



PETER LINDT

Rechtsanwalt
Partner

+49 911 9193 3552
peter.lindt@roedl.com

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

<https://www.roedl.de/oeffentlicher-sektor>

